

TuS Chlodwig 1896 Zülpich e.V.

Ältesten- und Ehrenrat

Vorwort

Die Aufgaben des Ältesten- und Ehrenrates beinhalten:

- a) Umsetzung der Ehrenordnung
- b) Umsetzung der Disziplinarordnung.

Um ein einmütiges Votum für die Auszeichnung eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat oder Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, zu erreichen, gibt sich der TuS Chlodwig Zülpich eine Ehrenordnung.

Um Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen, vereinsschädigende Handlungen und Verletzung der Mitgliederpflichten ahnden zu können, gibt sich der TuS Chlodwig Zülpich eine Disziplinarordnung.

a) Ehrenordnung

Zielsetzung

§1

Der Ältesten- und Ehrenrat TuS Chlodwig Zülpich ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand berechtigt, Ehrungen vorzunehmen.

Zusammensetzung

§2

Der Ältesten- und Ehrenrat tritt einmal im Jahr auf Antrag des Vorstandes zusammen

§3

Der Ehrenausschuss besteht aus

- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand und den Mitgliedern des Ältesten- und Ehrenrates.

Ehrungen

§4

Die zu Ehrenden können sich ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise erworben haben. Sie können, gemäß des Ehrenkataloges, der Bestandteil dieser Ordnung ist, geehrt werden wegen

- 1) besonderer (z.B. sportlicher) Erfolge,
- 2) besonderer Verdienste um die Anerkennung und Verbreitung des TuS Chlodwig Zülpich und seiner Abteilungen
- 3) besonderer funktioneller Verdienste
- 4) langjährige Mitgliedschaften (25, 40, 50, 60 usw. Jahre)

§5

Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins beantragt werden.

§6

Der Vorsitzende des Ehrenausschusses (Vereinsvorsitzende) beruft unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen den Ehrenausschuss ein.

- 1) Der Ausschuss tagt einmal im Jahr.
- 2) Der Ausschuss hat mit mindestens 2/3-Mehrheit über die Ehrung zu befinden.
- 3) Eine geringere Mehrheit bedeutet die Ablehnung der Vorschläge bzw. der Anträge.

§7

Die Ehrungen können für jedes ordentliche Mitglied des TuS Chlodwig Zülpich beantragt werden. Darüber hinaus können auch Nichtmitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen geehrt werden.

§8

Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden.

Ehrenbeweise

§9

Als Ehrenbeweis wird eine Urkunde ausgehändigt. Der weitere Umfang der Ehrung richtet sich nach dem Ehrenkatalog, der Ehrennadeln, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft vorsieht. Der Ehrenkatalog ist Bestandteil dieser Ehrenordnung.

Diese Ehrenordnung tritt am 23.04.2010

Ehrenkatalog

Der Ehrenausschuss kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein folgende Ehrungen vornehmen:

1. Einen Ehrenvorsitzenden benennen
2. Ehrenmitglieder benennen
3. Ehrennadeln verleihen
4. TuS-Uhr verleihen
5. Förderplaketten verleihen

Zu 1: Der Ehrenausschuss kann einen langjährigen (min. 8 Jahre), verdienstvollen Vereinsvorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

Zu 2: Die Ehrenmitgliedschaft wird als höchste Ehrung an Mitglieder verliehen, die überragende Verdienste um den Verein oder eine seiner Abteilungen erworben haben. Der/die zu Ehrende muss Inhaber der Goldenen Ehrennadel des Vereins sein.

Zu 3: Die Ehrennadel in Gold wird für langjährige Vereinstreue (40 Jahre) bzw. mind. 12-jährige Vorstandsarbeit verliehen. Die Ehrennadel in Silber wird für 25-jährige Vereinstreue verliehen. Besondere sportliche Erfolge können mit der silbernen bzw. auch mit der goldenen Ehrennadel honoriert werden.

Zu 4: Eine Armbanduhr mit dem TuS-Logo erhalten Mitglieder die 50-, 60- oder 70 Jahre Mitglied sind

Zu 5: Die Förderplakette des TuS ist für Freunde und Förderer gedacht. Die Förderplakette erhält, wer langjährig (min. 5 Jahre) den Verein oder eine seiner Abteilungen bei ihren Aktivitäten tatkräftig unterstützt. Die Unterstützung kann sowohl materiell als auch finanziell sein.

Katalog für die Ehrenbeweise

Die Ehrung verstorbener Mitglieder obliegt der Abteilung, in der der Verstorbene als Mitglied gemeldet war. Kondolenzbesuche und –schreiben werden vom Abteilungsvorstand wahrgenommen. An der Beerdigung nimmt eine Abordnung der Abteilung teil. Die Kosten für Geldspenden oder Kränze etc. werden bis zur max. Höhe der gesetzlichen Freibeträge von der Abteilungskasse übernommen.

Die Trauerfeierlichkeiten eines Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieds werden vom Vereinsvorstand begleitet. Kondolenzbesuche und –schreiben werden vom Vereinsvorstand wahrgenommen. An der Beerdigung nimmt eine Abordnung des Vorstandes und des Ältesten- und Ehrenrates mit Vereinsfahne teil. Die Kosten für Geldspenden oder Kränze etc. werden bis zur Höhe des max. Freibetrages von der Vereinskasse übernommen.

b) Vereinsstraf- und Disziplinarordnung

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Der Ältesten- und Ehrenrat ist zur Ahndung unsportlichen und vereinsschädigenden Verhaltens im Verein zuständig.
2. Der Ältesten- und Ehrenrat ist kraft Satzung zuständig für alle Vereinsmitglieder, alle Organmitglieder sowie für alle Personen, die sich der Vereinssatzung unterworfen haben (persönlicher Geltungsbereich)
3. Der Ältesten- und Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten zwischen den in Abs. (2) genannten Personen, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis resultierenden oder mit der Mitgliedschaft im Verein im Zusammenhang stehen (sachlicher Geltungsbereich)
4. Für Streitigkeiten die sich aus einem Angestellten- oder Dienstverhältnis ergeben ist der Ältesten- und Ehrenrat nicht zuständig. Der BGB-Vorstand regelt diese Streitigkeiten als Arbeitgeber.
5. Die Sitzungen in Vereinsstraf- und Disziplinarverfahren sind nicht öffentlich.

§ 2 Strafen

1. Die Strafen, die der Ältesten- und Ehrenrat verhängen kann, ergeben sich aus dieser Ordnung.
 - a) Hat das beschuldigte Vereinsmitglied bei Würdigung aller ggfs. erhobenen Beweise nach Ansicht des Ältesten- und Ehrenrates in erheblichem Maße schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann eine der nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verhängt werden:
 - Verweis
 - Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Jahresbeiträgen für unsportliches und/oder vereinsschädigendes Verhalten im Zusammenhang mit einer Maßnahme oder Veranstaltung des Vereins
 - Befristeter Verlust von Mitgliedsrechten
 - Vereinsausschluss

Bei schwer wiegenden, schuldhaften Verstößen kann der Ältesten- und Ehrenrat mehrere Vereinsstrafen nebeneinander verhängen.

- b) Unsportliches/vereinsschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor bei:
 - Missachtung der Regeln des Wettkampfes
 - Tätlichkeit gegen Mitspieler oder Gegner
 - Tätlichkeiten gegen Zuschauer, Kampfrichter, Schiedsrichter
 - Beleidigung, Bedrohung, Nötigung von Kampf- und Schiedsrichtern sowie Nichtbefolgung deren Anweisungen
 - Schuldhaft verspätetes Nichtantreten zum Wettkampf, zur Siegerehrung oder Herbeiführen eines Abbruchs des Wettkampfs
 - Einnahme von unerlaubten Mitteln zur Leistungssteigerung (Doping)
 - Manipulation von Wettkampfergebnissen
- c) In leichteren Fällen kann anstelle einer Geldstrafe eine Verwarnung oder Belehrung ausgesprochen werden
- d) In schwereren Fällen kann neben der Geldstrafe zusätzlich auf eine Trainings- und Wettkampfsperre erkannt werden oder ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein erfolgen.

§ 3 Verjährung

1. Vergehen nach dieser Ordnung verjähren nach 6 Monaten.
2. Die Verjährung wird durch Einleitung eines Verfahrens vor dem Ältesten- und Ehrenrat unterbrochen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Verjährungsunterbrechung ist der Eingang eines verfahrenseinleitenden Antrages beim Ältesten- und Ehrenrat.
- 3.

§ 4 Verfahren

1. Verfahren werden durch Anrufung des Ältesten- und Ehrenrates durch den Vorstand, ein Organmitglied oder eines Mitglieds durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle eingeleitet.
2. Jeder Betroffene ist vor der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör)
3. Den Gang des Verfahrens bestimmt der Ältesten- und Ehrenrat unter Beachtung der Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO).
4. Entscheidungen des Ältesten- und Ehrenrates unterliegen der Berufung, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Verkündung der Entscheidung schriftlich beim Ältesten- und Ehrenrat einzulegen ist. Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat nach Vorliegen der schriftlichen Begründung schriftlich zu begründen.
5. Über eine Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Vereins. Bis dahin ist die erstinstanzliche Entscheidung nicht zu vollziehen.

6. **Legt der/die Betroffene keine Berufung ein, so unterwirft er/sie sich damit der Entscheidung des Ältesten- und Ehrenrates. Die Entscheidung ist damit verbindlich. Gleiches gilt für die Entscheidung der Mitgliederversammlung (2. Instanz) analog.**
7. **Die Vollziehung der Entscheidung des Ältesten- und Ehrenrates obliegt dem Vorstand des Vereins.**

§ 5 Kosten des Verfahrens

Das Verfahren vor dem Ältesten- und Ehrenrat ist kostenfrei.

§ 6 Schlussbestimmungen

**Änderungen dieser Ordnung können nach § 6 Abs. 8 nur vom BGB-Vorstand beschlossen werden.
Diese Vereinsstraf- und Disziplinarordnung tritt am 23.04.2010 in Kraft.**